



Die Arbeitsgemeinschaft Frauenvollzug der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge möchte die Diskussion über die Gesetzgebung der neuen Strafvollzugsgesetze der Länder mitgestalten. Die Erfahrungen mit den neuen Jugendstrafvollzugsgesetzen zeigen, dass die besondere Situation weiblicher Gefangener weitgehend aus dem Blick geraten ist. Als Pfarrerrinnen und Pfarrer, die seit Jahren in Frauenhaftanstalten in Deutschland arbeiten, kennen wir die unterschiedlichen lokalen Haftbedingungen für Frauen. Es besteht jetzt die Chance, in den neu entstehenden Strafvollzugsgesetzen die Genderperspektive angemessen einzuarbeiten.

Als Situationsbeschreibung des Frauenvollzugs erläutern wir folgendes:

Der Anteil der Frauen an den Gefangenen liegt bei 5%. Am 30.11.2007 waren es 3875 weibliche Inhaftierte¹. Über 55% der verurteilten Frauen haben Vermögensdelikte begangen² (Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Diebstahl und Unterschlagung). Über 36% wurden nach dem Aufenthaltsgesetz verurteilt. Mord, Totschlag und schwere Körperverletzung machen gerade 1% aus. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gibt es bei weiblichen Inhaftierten kaum, allerdings sind viele selber Opfer von schwerem sexuellen Missbrauch und Gewalt. Im Hintergrund von Straftaten spielen bei Frauen Abhängigkeitsstrukturen (Drogen, familiäre Abhängigkeiten, Suchtproblematiken wie Essstörungen, Spielsucht, Tablettenabhängigkeit u.a.) eine größere Rolle als bei Männern. Auch Armut, einschließlich Altersarmut betrifft Frauen in besonderem Maße, und trägt zu ihrer Straffälligkeit bei. Besorgniserregend ist die Zunahme von Gewaltdelikten bei weiblichen Jugendlichen.

Die geringe Inhaftierungsquote von Frauen führt dazu, dass es kaum frauenspezifische Kriminalitätsforschung und geschlechtsspezifische Behandlung im Vollzug gibt. Es gibt nur wenige eigenständige Vollzugsanstalten für Frauen in Deutschland. Meist sind Frauen in einer besonderen Abteilung innerhalb des Männervollzuges mit untergebracht. Die eigenständigen Frauenvollzugsanstalten haben den Vorteil, dass sie zum einen mit weniger Sicherheitsvorkehrungen auskommen und zum anderen sich auf die spezifischen Probleme straffällig gewordener Frauen konzentrieren und so zum Ziel der Reintegration eher beitragen können. Auch die sozialpsychologische Begleitung des Weges in die Freiheit und in das eigenverantwortete Leben kann spezifischer auf die besondere Lage von Frauen in unserer Gesellschaft abgestimmt werden. Emanzipatorische Ziele wie die Lösung aus Gewalt- und Abhängigkeitsbeziehungen, das Erwerben von Eigenständigkeit haben ein besonderes Gewicht. Auf der anderen Seite liegt der Vorteil dezentraler kleiner Abteilungen für Frauen darin, dass der Kontakt zur Familie durch die örtliche Nähe in der Regel leichter zu ermöglichen ist und die Angehörigen nicht der Belastung weiter Reisen für einen Besuch ausgesetzt sind. Frauen leiden oft erheblich unter der Trennung von Kindern und Angehörigen. Leider bieten auch die großen Frauenanstalten nicht immer eine Gewähr für eine frauenspezifische Behandlung. Die den Vollzug betreffenden ministeriellen Erlasse gehen meist aus der Problematik von Männeranstalten hervor, betreffen die Frauenanstalten aber mit und werden genauso angewandt. Auch Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für Frauen sind hier wie dort durch die geringe Zahl weiblicher Inhaftierter begrenzter als für Männer und teilweise noch auf wenige im traditionellen Sinne „frauenspezifische“ Arbeiten (putzen, waschen, kochen, frisieren) beschränkt. Eine besondere Problematik besteht dann, wenn schwangere Frauen in Haft kommen. In den meisten Fällen müssen die neugeborenen Kinder dann getrennt von ihren Müttern untergebracht werden. In wenigen Haftanstalten gibt es Mutter-Kind-Häuser. Dort ist meist eine gemeinschaftliche Unterbringung bis zum 3. Lebensjahr des Kindes im geschlossenen, bis zum 6. Lebensjahr im offenen Vollzug möglich.

¹ Stichtag 30.11.2007. Statistisches Bundesamt, VI B/32432100 (Stand 12.02.2008).

² Zahlen beziehen sich im Folgenden auf das Jahr 2006, entnommen aus: Statistisches Bundesamt VI B – Rechtspflege – Strafverfolgung – Lange Reihen über verurteilte Deutsche und Ausländer nach Art der Straftat, Altersklassen und Geschlecht 1976 – 2006 (Wiesbaden, 7.11.2007).

Der Frauenvollzug erfordert eigene Regeln und darf daher nicht als Anhang des Männervollzugs wahrgenommen und gestaltet werden.

Darum regen wir folgende Punkte zur Neugestaltung des Strafvollzugsgesetzes an:

- Um „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 StVollzG) bedarf es spezifischer Behandlungsangebote. Dabei muss im Frauenvollzug die besondere frauenspezifische Perspektive wahrgenommen werden. Uns sind folgende Bereiche wichtig:
 - ✓ Angebote zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf Defizite im Bereich des Selbstwertgefühls und der Selbstachtung;
 - ✓ Externe therapeutische Angebote zur Bearbeitung und Bewältigung von Missbrauchs- und Gewalterfahrungen;
 - ✓ Ausbau von Suchttherapien und Suchtprophylaxen;
 - ✓ Frauenspezifisches Antiaggressionstraining;
 - ✓ Ausreichend sozialtherapeutische Einrichtungen für Frauen;
 - ✓ Gestaltung des Vollzugsalltages als Einübung der Emanzipation von abhängigem Beziehungsverhalten;
 - ✓ Niederschwelliges Fortbildungsangebot für junge Frauen (Sexualkunde, Frauenrollen);
 - ✓ Gesonderte Angebote für Rentnerinnen;
 - ✓ Angebote auf Frauen mit unterschiedlichem Migrationshintergrund zuschneiden;
 - ✓ Qualifizierte Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsangebote, die über die bisherigen für Frauen typischen Beschäftigungsfelder (Kochen, Waschen, Bügeln, Putzen, Nähen) hinausgehen;
 - ✓ Lockerungen müssen frühzeitig beginnen; qualifizierte Entlassungsvorbereitung und Nachsorge durch externe Träger sind auszubauen.
 - ✓ Der Vollzug ist der besonderen Problematik von Frauen mit psychischen Erkrankungen strukturell nicht gewachsen, von daher sind andere Lösungen zu suchen.
- Für schwangere Frauen ist Haft möglichst zu vermeiden.
- Das Gewaltpotential von Frauen ist deutlich geringer als das von Männern. Diesem Umstand muss der Sicherheitsstandard im Frauenvollzug Rechnung tragen.
- Der Regelvollzug sollte der Offene Vollzug sein (vgl. §10 StVollzG).
- Das Leben im geschlossenen Vollzug „sollte den allgemeinen Lebensbedingungen so weit als möglich angeglichen werden.“ (§3 Abs. 1 StVollzG)
 - ✓ Frauen nehmen sehr häufig eine besondere Beziehungsverantwortung in den Familien und ihrem sozialen Umfeld wahr. Insbesondere gilt dies für Mütter minderjähriger Kinder und für inhaftierte Frauen mit alten, teils kranken und pflegebedürftigen Eltern. Frauenspezifische Behandlungskonzepte können hieran anknüpfen. Notwendig sind dazu großzügige Telefonatsmöglichkeiten, sowie längere Besuchszeiten und Familienbesuche.
 - ✓ Dem Bedürfnis nach Kommunikation und emotionaler Zuwendung und den darin liegenden Resozialisierungschancen ist durch Wohngruppenvollzug, lange Aufschlusszeiten und Begegnungsmöglichkeiten mit Ehrenamtlichen Rechnung zu tragen.
- Aufgrund der geringen Gefangenenzahlen muss eine länderübergreifende Nutzung und Vernetzung der oben genannten frauenspezifischen Angebote stattfinden.
- Speziell aus- und fortgebildetes Personal ist für die Belange des Frauenvollzugs erforderlich.